

Mitteilung

für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 29.08.2023

Thema:

Sachstand - Einrichtung einer Diamorphin-Praxis an der Borsigstraße

Mitteilung:

Gemäß des Beschlusses zum Gemeinsamen Antrag von CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, Die Linke, Lokaldemokratie und Bürgernähe vom 14.06.2023 im Sozial- und Gesundheitsausschuss arbeitet die Verwaltung gemeinsam mit der Drogenberatung e.V. an der Planung einer Diamorphinpraxis an der Borsigstraße:

„Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Drogenberatung e.V. eine Diamorphin-Praxis zu schaffen“.

Seit der letzten Mitteilung vom 17.05.2023 (Drs. Nr. 6164/2020-2025) sind folgende Entwicklungen zu berichten:

Einreichung des Bauantrags

Der Bauantrag für den Anbau an das Drogenhilfezentrum konnte am 18. Juli 2023 eingereicht werden. Damit wurde der erste Meilenstein im Planungsprozess erreicht. Das Bauamt arbeitet in einem gut abgestimmten Beteiligungsverfahren mit allen relevanten Akteuren an dem Antrag, um eine Genehmigung möglichst schnell und komplikationslos erteilen zu können. Die zuvor erfolgte Abstimmung mit dem Architekturbüro und der Drogenberatung verringert zusätzlich das Risiko von Komplikationen. Die Bauplanung, über die bereits in der Vorlage Drs. Nr. 6164/2020-2025 informiert wurde, hat sich in Bezug auf das Gebäude nicht verändert. In Bezug auf das Grundstück wurde jedoch in der Arbeitsgruppe „Stadteigene Diamorphin-Praxis“ in Absprache mit dem ISB die Grundstücksgrenze erweitert, um genügend Parkplätze und Zuwegungen vorhalten zu können. Der benachbarte Pächter hat zugesagt, den benötigten Flächenanteil abzugeben. Das Grundstück für den Erbpachtvertrag beträgt dann 750 Quadratmeter. Der Erbpachtvertrag und die Verträge zur Übernahme von Flächenanteilen des benachbarten Pächters werden derzeit erarbeitet. Der ISB wird hierfür am 14. September eine Beschlussvorlage in den Rat einbringen.

Erlass zu §5a BtmVV: Einbindung in das örtliche Suchthilfesystem

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheit (MAGS) des Landes NRW hat mit einem Erlass den gemäß GemaB § 5a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BtMW geforderten Nachweis der Einbindung einer Diamorphinpraxis in das örtliche Hilfesystem konkretisiert¹. Ziel des Erlasses ist neben der Rechtsklarheit, „eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe Behandlung mit Diamorphin als letztes Mittel der Wahl“ zu gewährleisten (S. 3). Anhand des Erlasses ergeben sich aus Sicht der Stadt Bielefeld folgende zu erfüllende Voraussetzungen:

¹ Download:

1. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur dauerhaften Zusammenarbeit mit der kommunalen Suchthilfeplanung, der unteren Gesundheitsbehörde (§ 23 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW) und einer Einrichtung, die psychosoziale Betreuung anbietet (z. B. Drogenberatung e.V.), sowie einer klinisch psychiatrischen Einrichtung (z. B. EvKB Gilead IV).
2. Einbindung der substitutionsgestützten Behandlung in ein umfassendes individuelles Therapiekonzept, das neben medizinischen auch psychiatrischen und psychosozialen Problemlagen gerecht wird. Für die umfassende Hilfe- und (Wieder-)Eingliederungsplanung sollen Kooperationen über die Suchthilfe hinaus (z.B. mit dem Jobcenter, der Suchtselbsthilfe, dem Sozialdienst, Schuldnerberatung etc.) geschlossen werden. In Bielefeld beinhaltet das auch beispielsweise die Teilnahme an anlassbezogenen Fallkonferenzen mit den verschiedenen Akteuren.
3. Da substituierende Ärzt*innen sicherstellen müssen, dass der Kreis ihrer Patient*innen genau den Vorgaben des § 5a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 BtMW entspricht und dass diese auch im Falle der Beendigung oder des Abbruchs der Diamorphinbehandlung geeignete Anschlussmaßnahmen zur Verfügung haben, ist laut Erlass die Kooperation mit entsprechenden Institutionen erforderlich, z. B. mit der Suchthilfe, mit Einrichtungen, die Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen durchführen, mit Anbietern anderer Substitutionsmittel sowie ambulanter und stationärer Therapien und psychosozialer Betreuung. In Bielefeld wäre dies v. a. die Teilnahme am Qualitätszirkel „Substitutionstherapie“ der KVWL und die Einbindung in das Bielefelder Clearingverfahren für Substitution. Hierdurch sollen die Patient*innen über die Bandbreite der Behandlungsangebote in Bielefeld aufgeklärt werden, um mit ihnen gemeinsam das für sie bestmögliche Angebot zu finden.
4. Darüber hinaus beschreibt der Erlass:
„Die Einrichtung [...] hat sich an den Behandlungsbedarfen der Patientinnen und Patienten des jeweiligen Gemeinde- bzw. Kreisgebiets zu orientieren [...]. Bei der Festlegung der Behandlungsplätze sind die örtlichen Behandlungsbedarfe zu berücksichtigen, um das darauf ausgerichtete örtliche Suchthilfesystem nicht zu überfordern und um die verfolgte Zielsetzung einer qualitativ hochwertigen und wohnortnahen diamorphingestützten Behandlung nicht zu gefährden“ (S. 5f).

Dies entspricht der Grundhaltung des Rahmenkonzepts der Bielefelder Suchthilfe (s. Drk.-Nr. 4506/2020-2025), welches Angebote für Menschen bereithält, die in Bielefeld wohnhaft sind oder hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. anderweitig eng an Bielefeld angebunden sind. Die eindeutige Ausrichtung auf die Bedarfe dieser Menschen ist notwendig, um eine Überforderung des Hilfesystems zu vermeiden, die durch Öffnungen der Angebote über kommunale Grenzen hinweg entstehen würde. Außerdem sollen unverhältnismäßige Ballungen innerhalb der Angebote verhindert werden. Eine Überforderung kann z.B. auch entstehen, wenn auf Situationen wie einer verschärften Szenebildung im öffentlichen Raum nicht mehr angemessen reagiert werden kann bzw. nicht ausreichend Angebote vorgehalten werden können.

Die im Erlass konkretisierten Vorgaben zur Einbindung in das örtliche Hilfesystem müssen in Bezug auf zu schließende Kooperationsvereinbarungen in einen kommunalen Bezug gesetzt werden. Die Sucht- und Psychiatriekoordinator*innen in Westfalen-Lippe streben einen möglichst einheitlichen Umgang mit Kooperationsvereinbarungen, etwa durch Rahmenvereinbarungen, die gemäß lokaler Gegebenheiten ergänzt werden. Die Kooperationsvereinbarung für die kommunal initiierte Diamorphin-Praxis wird unter Beteiligung von Expert*innen aus dem örtlichen Suchthilfesystem in Bielefeld ausgestaltet werden.

Über die im Erlass beschriebenen Aspekte hinaus pflegt das Bielefelder Suchthilfesystem eine gute Vernetzung zur Polizei und zum Ordnungsamt. Insbesondere wo Auswirkungen auf das Umfeld von Hilfen zu erwarten sind, ist eine Beteiligung substituierender Einrichtungen an anlassbezogenen Runden Tischen und Ordnungspartnerschaften wesentlich. Die kommunal initiierte Diamorphinpraxis soll an die bestehende „Ordnungspartnerschaft Borsigstraße“

angedockt und der bereits bewährte Kontakt zu Polizei, Ordnungsamt und Staatsanwaltschaft genutzt werden.

Mittlerweile liegt der Bezirksregierung ein Antrag der Medicus-Gruppe von Herrn Dr. Plattner vor. Dieser kann allerdings nicht vollständig sein, da bisher keine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt abgeschlossen wurde.

Ausblick

Bezüglich der Finanzierung trifft sich regelmäßig eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter*innen aus dem Amt für Finanzen, Rechtsamt, Büro für Sozialplanung, Stab des Dezernates 5 und dem Immobilienservicebetrieb, um insbesondere über die Regelungen zur Anschubfinanzierung, möglichen Absicherungen und Refinanzierungsoptionen zu beraten und eine abgestimmte Vorlage in den Rat einzubringen.

Die Form der Trägerschaft für die Diamorphinpraxis an der Borsigstraße kann erst in Gesprächen mit noch zu akquirierenden Ärzt*innen festgelegt werden. Sobald in den laufenden Gesprächen Ärzt*innen die Bereitschaft signalisieren, die Diamorphinvergabe unter Bereitstellung ihres Kassensitzes auszurichten, können mögliche Varianten, wie z. B. die Gründung eines medizinischen Versorgungszentrums, detaillierter besprochen werden.

Der aktuelle Zeitplan geht davon aus, dass mit einer Baugenehmigung im November 2023 zu rechnen ist. Planmäßig könnte der Bau innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Baugenehmigung realisiert werden. Somit wird der Behandlungsbeginn für Ende des Jahres 2024 oder Anfang des Jahres 2025 in Aussicht gestellt.

Unerwartete Komplikationen können zur Verzögerung des Projektes führen.

Anlage:

Erlass zur Einbindung in das örtliche Suchthilfesystem gemäß § 5a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV)



Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter